

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 2 A 65/12 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der **Frau**

Klägerin,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und
Abschiebungsschutz

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 31. August 2012 durch den Richter am Verwaltungsgericht Elias als Einzelrichter
am 13. September 2012 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden
nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist eigenen Angaben zufolge eine in geborene irakische Staatsangehörige kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit und lebte seit dem Jahr 2007 in dem Dorf in der Nähe der Stadt Sheichan in der Provinz Niniveh/Mosul im Irak. Sie reiste nach eigener Darstellung am 08.10.2011 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 12.10.2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Am 19.10.2011 wurde die Klägerin vom Bundesamt zu ihrem Asylbegehren angehört. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an, nachdem ihre Eltern im Jahr 2007 bei einem Attentat ums Leben gekommen seien und sie niemanden mehr gehabt habe, habe sie bei der Familie im Dorf in der Nähe der Stadt Sheichan Aufnahme gefunden. Während der Zeit dort habe sie Kontakt zu ihrem in Deutschland lebenden (jetzigen) Verlobten herstellen können. Am 20.09.2011 sei sie dann zusammen mit ihrem zukünftigen Schwager, dem Kläger aus dem Verfahren 2 A 64/12 MD, aus dem Irak ausgereist, um hier in Deutschland ihren Verlobten zu heiraten. Letzterer hätte auch versucht, sie legal hierher zu holen; dies sei jedoch nicht geglückt.

Zudem sei sie krank und leide unter psychischen Beschwerden. Sie habe das Gefühl, dass ihr kalt sei und sie friere. Sie habe Husten und im Schlaf auch Angstzustände.

Wegen der weiteren Einzelheiten ihres Vortrages wird auf den Inhalt der Anhörungsniederschrift vom 19.10.2011 sowie der Niederschrift ihrer informatorischen Befragung vom 12.10.2011 verwiesen.

Mit **Bescheid vom 17.01.2012** lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägerin und deren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Sie forderte die Klägerin zur Ausreise aus dem Bundesgebiet binnen 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf und drohe ihr im Falle der Nichtbefolgung die Abschiebung in den Irak an. Zur Begründung verwies sie im Wesentlichen darauf, dass sich aus dem Vorbringen der Klägerin keine Anhaltspunkte für eine individuelle Verfolgungsbetroffenheit ergeben würden. Vielmehr habe sie dargestellt, dass sie sich wegen ihres hier aufhaltenden Verlobten nach Deutschland begeben habe.

Der Bescheid wurde der Klägerin am 23.01.2012 übergeben.

Am 30.01.2012 hat der Klägerin - nunmehr anwaltlich vertreten - hiergegen Klage erhoben, zu deren Begründung sie ergänzend vorträgt, sie sei Angehörige einer Scheich-Familie und habe im Irak begleitet und beschützt von ihrem Schwager, dem Kläger aus dem Verfahren 2 A 64/12 MD, ihre religiösen Pflichten gegenüber den einzelnen, schon ihren Eltern zugewiesenen Mitgliedern der Laienkaste erfüllt. Nachdem ihr Schwager im Januar 2011 das Dorf verlassen habe, habe sie die religiöse Betreuung nicht mehr ausüben können. Sie habe daraufhin einige Murids verloren, andere hätten sich deswegen bei ihr beschwert. Dies habe sie zusätzlich psychisch belastet. Ihre psychische Lage sei ohnehin labil, denn sie habe miterleben müssen, wie ihre Eltern getötet worden seien.

Von der Zugehörigkeit zu einer Scheich-Familie und ihrer religiösen Verfolgung habe sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt u. a. deshalb nicht berichtet, weil sie davon ausgegangen sei, dass sie aufgrund ihrer Verlobung unter den Familienabschiebungsschutz falle. Auch seien ihr entsprechende Fragen nicht gestellt worden, weshalb die Anhörung fehlerhaft sei. Der Bescheid des Bundesamtes sei zudem rechtswidrig, weil die Anhörung vor dem Bundesamt von einem anderen Einzelentscheider vorgenommen worden sei als demjenigen, der später den ablehnenden Bescheid erlassen habe. Zu berücksichtigen sei schließlich, dass das Bundesamt in vergleichbaren Fällen Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft allein deswegen zuerkannt habe, weil sie Angehörige einer Scheich-Familie gewesen seien. Hiervon ausgehend sei eine Selbstbindung der Verwaltung eingetreten und stünde auch ihr über Art 3 Abs. 1 GG nunmehr ein solcher Anspruch zu.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Klagebegründung wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten der Klägerin Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihr gem. § 60 Abs. 1 AufenthG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG in Bezug auf den Irak vorliegen,

weiter hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,

und den Bescheid vom 17.01.2012 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und tritt den Ausführungen der Klägerin entgegen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angehört. Bezüglich ihrer Ausführungen wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu. Der Bescheid der Beklagten vom 17.01.2012 erweist sich im Ergebnis als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG.

a. Eine individuelle Verfolgung i. S. von § 60 Abs. 1 Satz 1 und 4 AufenthG hat die Klägerin nicht glaubhaft gemacht.

Soweit die Klägerin erstmals im Klageverfahren behauptet, sie stamme aus einer Scheich-Familie und habe nach dem Tod ihrer Eltern - jeweils begleitet und beschützt von ihrem Schwager, der ebenfalls Scheich sei - die religiösen Pflichten gegenüber den ihrer Familie zugewiesenen Mitgliedern der Laienkaste wahrgenommen und müsse diese Pflichten auch bei Rückkehr in den Irak erfüllen, ist dieser Vortrag erheblich gesteigert und deshalb unglaubhaft geblieben. Denn davon hat sie bei ihrer Anhörung nicht ansatzweise berichtet, obwohl sie dort von dem Vernehmenden bereits zu Beginn der Vernehmung ausdrücklich aufgefordert worden war, die Tatsachen, die ihre Furcht vor politischer Verfolgung begründen, vorzutragen. Im Verlauf der Anhörung wurde sie von dem Vernehmenden zudem *mehrfach* gefragt, ob es im Irak weitere noch nicht angesprochene Probleme gegeben habe. Dies hat sie jeweils ausdrücklich verneint und angegeben, sie habe von all ihren Problemen berichtet. Sie habe dort niemanden mehr und sei hierher gekommen, weil sie bei ihrem Verlobten in Deutschland sein wolle (vgl. Anhörungsniederschrift vom 19.10.2011, S. 3). Vor dem Hintergrund des Ab-

laufs der Anhörung und der dort gestellten Fragen sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die Ausübung der religiösen Pflichten als Scheich im Irak für den Betroffenen als extrem risikoreich zu bezeichnen ist und die Klägerin diese Ereignisse selbst als flucht-auslösend bewertet, hätte von ihr ein dahingehender Vortrag bereits damals erwartet werden können und erscheint ihr auf Vorhalt gemachter Einwand, sie sei davon ausgegangen, dass das Bundesamt nur die Umstände interessiere, die zu der Verlobung mit ihrem in Deutschland lebenden Freund geführt hätten, als bloße Schutzbehauptung. Gleiches gilt, soweit sie geltend macht, sie sei davon ausgegangen, dass sie aufgrund ihrer Verlobung unter den Familienschutz falle und habe deshalb ihre religiöse Verfolgung nicht dargelegt.

Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass ihr Aussageverhalten während der Anhörung beim Bundesamt aus psychischen Gründen beeinträchtigt war, sind weder dargetan noch lassen sich solche der Anhörungsniederschrift vom 19.10.2011 entnehmen. Die bislang nur behaupteten psychischen Beeinträchtigungen sind zudem nicht durch ein ärztliches Attest belegt worden. Sie sind deshalb nicht geeignet, die bestehenden Bedenken an der Glaubhaftigkeit ihres erstmals im Klageverfahren geschilderten angeblichen Verfolgungsschicksals auszuräumen.

Abgesehen davon ist ihr Vortrag betreffend die Ausübung der religiösen Pflichten unglaubhaft geblieben, weil sie vorgetragen hat, jeweils begleitet und beschützt von ihrem Schwager, der ebenfalls Scheich sei, diese Pflichten erfüllt zu haben und das Gericht auch dessen dahingehenden Vortrag als unglaubhaft bewertet hat (vgl. VG MD, U. v. 13.09.2012 - 2 A 64/12 MD -). Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ferner zu Einzelheiten dieser angeblichen Tätigkeit und eventueller Beeinträchtigungen befragt. Ihre Angaben hierzu sind indes teils unstimmig sowie vage und detailarm geblieben und vermitteln insgesamt nicht den Eindruck einer lebensechten Schilderung.

Abgesehen von den danach bestehenden durchgreifenden Bedenken an der Glaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens dürfte - und darauf weist das Gericht lediglich ergänzend hin - ihr Sachvortrag, soweit er die angebliche Erfüllung religiöser Pflichten als yezidische Würdenträgerin betrifft, auch nach § 74 Abs. 2 AsylVfG präkludiert sein, weil der angefochtene Bescheid des Bundesamtes der Klägerin laut Empfangsbestätigung am 23.01.2012 übergeben worden ist und diese die v. g. Tatsachen, die sie für ihr Asylbegehren selbst als maßgeblich bezeichnet, ohne hinreichende Erklärung erstmals mit Schreiben vom 22.03.2012, eingegangen bei Gericht am 23.03.2012, in das Verfahren eingeführt hat. Über die Geltung der Frist des § 74 Abs. 2 AsylVfG und die Folgen einer Fristversäumung war die Klägerin mit Eingangsverfügung belehrt worden.

In rechtlicher Hinsicht ist die Frage, ob yezidische Würdenträger im Irak politische Verfolgung zu fürchten haben, schließlich eine solche des Einzelfalls. Bei der in Betracht zu ziehenden Gefährdungslage aufgrund individueller Merkmale ist mithin entscheidend darauf abzustellen, dass die yezidischen Würdenträger in religiöser Funktion als

solche in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Allein die Eigenschaft als Angehöriger einer Scheich-Familie reicht hierfür nicht aus (OVG Lüneburg, B. v. 23.05.2007 - 9 LA 229/06 -; a. A. offenbar für eine Scheich aus dem Sinjar-Gebiet: OVG MV, B. v. 01.02.2006 - 2 L 121/02 -). Hintergrund für diese Gefährdungsprognose bilden die Stellungnahmen des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien u. a. vom 19.03.2007 und 17.02.2010, in den zur Gefährdung yezidischer Würdenträger ausgeführt ist, dass sich die spezifische Gefährdung yezidischer Würdenträger, d. h. was gezielte Attentate auf diese anbelange, in erster Linie auf die höchsten Würdenträger - Mir und Baba-Scheich bzw. deren familiäres Umfeld - beziehe. Darüber hinaus müsse davon ausgegangen werden, dass diejenigen Mitglieder von Scheich- bzw. Pirfamilien aus der Provinz Niniveh, die religiöse Aufgaben gegenüber der Muriden wahrnähmen, aufgrund der damit verbundenen notwendigen Mobilität einem erhöhten Anschlagrisiko ausgesetzt seien. Da die ihnen zugeordneten einfachen Yeziden oft in unterschiedlichen Dörfern und Städten verstreut lebten, müssten die Scheichs respektive Pirs aus Anlass von Geburten, Totenfeiern und anderen Festen zu diesen reisen, was aufgrund der extrem unsicheren Lage auf den Straßen insbesondere im Sinjar mit einem erheblichen Risiko verbunden sei - zumal dann, wenn sie aufgrund traditioneller Bekleidung als yezidische Würdenträger erkennbar seien. Das gelte auch, sofern sie sich als yezidische Würdenträger erkennbar in Städten wie Mosul oder Bagdad aufhielten.

Gemessen an diesem Maßstab hat die Klägerin eine politische Verfolgung bei Rückkehr in den Irak nicht zu fürchten und zwar selbst dann nicht, wenn man ihren Vortrag, sie stamme aus einer Scheich-Familie als wahr unterstellt. Denn allein die Eigenschaft als Angehörige einer Scheich-Familie genügt nach den o. g. Grundsätzen für die Annahme der erforderlichen Gefährdungslage nicht. Einer Beweiserhebung zu der Frage, ob der Klägerin aus einer Scheich-Familie stammt, bedurfte es deshalb nicht.

b. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass die Beklagte in ähnlich gelagerten Fällen, nämlich in den Verfahren 541 7333 und 541 3571, den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft allein wegen ihrer Herkunft aus der Scheich-Kaste zugesprochen habe, vermag dies einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten auf Gewährung des Flüchtlingsschutzes im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. einer ständig geübten Verwaltungspraxis der Beklagten nicht zu begründen. Maßgeblich hierfür ist der Umstand, dass bei der Beklagten eine interne Dienstanweisung bzw. ein Erlass dahingehend, dass Angehörigen von Scheich-Familien grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sind, nicht existiert und sich ihre Entscheidungspraxis bislang an der oben zitierten obergerichtlichen Rechtsprechung orientiert, wonach die Frage, ob yezidische Würdenträger im Irak politische Verfolgung zu fürchten haben, eine solche des Einzelfalls ist und allein die Eigenschaft als Angehöriger einer Scheich-Familie dafür nicht genügt. Hiervon ausgehend geht es hier nicht darum, ob bzw. aus welchem Grund die Beklagte von ihrer ständigen Verwaltungspraxis in einem oder zwei Einzelfällen abgewichen ist, sondern darum, ob sie ihre Verwaltungspraxis nachträglich geändert hat, woran sie nicht gehindert ist. Von Letzterem ist hier jedoch nicht auszugehen. Denn bei den vom Klägerin in

Bezug genommenen zwei Verfahren handelt es sich um Einzelentscheidungen, die die Beklagte ausdrücklich aufgrund einer „individuellen Bewertung der Rückkehrsituation“ des Betroffenen (vgl. vorgelegten Bescheid vom 08.04.2011 betreffend das Verfahren 541 7333) getroffen hat. Sie mögen zwar fehlerhaft sein, sie sind jedoch schon aufgrund ihrer geringen Zahl nicht Ausdruck einer geänderten Verwaltungspraxis der Beklagten, auf die sich die Klägerin unter Hinweis auf Art 3 Abs. 1 GG wegen der Selbstbindung der Verwaltung berufen könnte.

c. Die Klägerin ist auch nicht als Yezide im Irak der Gefahr der Gruppenverfolgung ausgesetzt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung - hier als Yezide - sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung weitgehend geklärt. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt eine bestimmte „Verfolgungsdichte“ voraus, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt. Die Verfolgungshandlungen müssen im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne Weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht. Darüber hinaus gilt auch für die Gruppenverfolgung, dass sie im Herkunftsland landesweit drohen muss, d.h. keine innerstaatliche/inländische Fluchalternative besteht (BVerwG, U. v. 21.04.2009 - 10 C 11.08 -).

Die für die Gruppenverfolgung entwickelten Maßstäbe sind auch anwendbar unter Geltung der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) und übertragbar auf die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG.

Weder aus dem Vortrag der Klägerin noch nach der Auswertung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel kann das Gericht im gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen für die Annahme einer Gruppenverfolgung von Yeziden in der Herkunftsregion der Klägerin entnehmen. Denn die für die Gruppenverfolgung von Yeziden erforderliche Gefahrendichte lässt sich derzeit nicht feststellen. So kommt der Bayrische VGH in seinen Entscheidungen vom 02.02.2012 - 13a B 11.30335 -, 02.07.2012 - 20 ZB 12.30251 - und 14.03.2012 - 13a ZB 11.30390 -, ebenso wie das OVG Magdeburg in seinen Entscheidungen vom 04.02.2011 - 4 L 192/10 - und 15.02.2012 - 4 L 169/11 -, nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel (vgl. etwa Lagebericht des AA vom 28.11.2010 und 26.03.2012, Auskunft des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 17.02.2010 an das Verwaltungsgericht München, Darstellung des Bundesamtes vom Juni 2011) zu dem Ergebnis, dass alle in den Erkenntnismitteln aufgelisteten Gewalttaten gegenüber irakischen Yeziden im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Irak lebenden Yeziden letztlich nur einen so geringen prozentualen Anteil ausmachen („Risiko unterhalb des Promillebereichs“), dass nicht jeder Angehörige

dieser Gruppe aktuell und konkret mit einer Gefährdung seiner Person rechnen müsse. Dieser Würdigung schließt sich das erkennende Gericht nach eigener Prüfung an. In dem (in das Verfahren eingeführten) Urteil des Bayrischen VGH vom 02.02.2012 - 13a B 11.30335 - findet sich zudem eine detaillierte Darstellung der Übergriffe gegen Yeziden, die sich das Gericht zu eigen macht und auf die es zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nimmt.

Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation der Yeziden in jüngster Zeit in relevanter Weise verändert hat und eine Gefahrenverdichtung eingetreten ist, hat die Klägerin weder substantiiert dargetan, noch ergeben sich solche Anhaltspunkte aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln.

So wird zur Entwicklung der Sicherheitslage der Yeziden im Sindjar in der Auskunft des Europäischen Zentrums für kurdische Studien an das Verwaltungsgericht Düsseldorf vom 20. November 2011 ausgeführt, dass die Darlegungen aus dem Jahr 2010 (Auskunft v. 17.02.2010 an das VG München) nach wie vor uneingeschränkt Geltung beanspruchen. Zwar habe sich die Sicherheitslage für Yeziden in Mosul-Stadt sowie auf den Straßen dorthin in keiner Weise verbessert. Wegen des massiven Schutzes durch Peschmerga der Regionalregierung Kurdistan-Irak bzw. der irakischen Armee gebe es jedoch auf der Straße nach Dohuk keine Zwischenfälle mehr. Ähnlich sehe es in den Zentraldörfern im Sindjar aus. Insgesamt habe sich die Lage im Sindjar wegen der massiven Aufrüstung in den vergangenen zwei Jahren verbessert. Zwischen Sommer 2009 und August 2011 seien sechs Personen auf dem Wege zwischen Mosul und Sindjar gezielt aus ihren Autos geholt und ermordet worden, sieben Personen seien entführt und zum Teil auch getötet worden. Darüber hinaus wird von zwei weiteren Vorfällen im Zusammenhang mit mutmaßlichen Terroristen berichtet. Zusammenfassend kommt das Europäische Zentrum für kurdische Studien danach zum Ergebnis, dass eine Gefahr insbesondere dann bestehe, wenn sich Yeziden Richtung Mosul begäben; die Strecke nach Mosul sei so unsicher wie in den vergangenen Jahren. Für den Sindjar selbst seien die aufgelisteten Vorfälle, auch wegen der nicht abschätzbaren Dunkelziffer, nicht aussagekräftig. Für wesentlich verlässlicher wird der Eindruck der Gutachter vor Ort gehalten, nach dem sich die Übergriffe in den letzten beiden Jahren aufgrund der massiven „Hochrüstung“ als Konsequenz aus den Anschlägen im Jahr 2007 eher verringert hätten (vgl. Auskunft vom 20.11.2011, S. 6 ff. und 12 f.). Dennoch kommt es immer wieder zu Gewaltausbrüchen und Anschlägen gegenüber Yeziden, wie auch die von der Klägerin angeführten Gewaltausbrüche am 02.12.2011 zeigen, bei denen Moslems zahlreiche yezidische Geschäfte und Einrichtungen in den Städten Zakho, Semel und Dohuk in Brand setzten.

Daraus folgt zwar, dass es im Irak nach wie vor zu erheblichen Auseinandersetzungen und Anschlägen auf religiöse Minderheiten kommt und gerade in der Provinz Niniveh die Sicherheitslage für die religiöse Minderheit der Yeziden nach wie vor fragil ist. Eine entscheidungserhebliche Erhöhung der Verfolgungsdichte lässt sich den Auskünften indes nicht entnehmen. Die gilt insbesondere auch für den Distrikt Scheichan, in dem

sich die Klägerin von 2007 bis zur Ausreise im September 2011 aufgehalten hat und in den sie ggf. auch zurückkehren wird. Dieser Distrikt gehört zum Hauptsiedlungsgebiet der Yeziden; die Sicherheitslage ist dort vergleichsweise stabil (vgl. Auskunft des Europäischen Zentrums für kurdische Studien an VG München vom 17.02.2010, S. 23).

Dass die Klägerin insoweit in einer herausgehobenen Position und stärker als die Allgemeinheit der Yeziden gefährdet wäre, ist nicht ersichtlich bzw. nicht glaubhaft gemacht (vgl. oben unter 1.a.).

d. Der Umstand, dass hier die Anhörung vor dem Bundesamt von einem anderen Einzelentscheider vorgenommen worden ist als demjenigen, der später den ablehnenden Bescheid erlassen hat, vermag weder dem auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichteten Begehren der Klägerin zum Erfolg zu verhelfen noch begründet er die Rechtswidrigkeit des Bescheids. Das AsylVfG schreibt nicht zwingend vor, dass Anhörung und Entscheidung von ein- und derselben Person getroffen werden müssen. Aus §§ 25 und 31 AsylVfG ergibt sich nicht, dass allein der Umstand, dass der allein zur Entscheidung berufene weisungsgebundene Bedienstete des Bundesamtes den jeweiligen Asylbewerber nicht persönlich angehört hat, dazu führt, dass eine Entscheidung über den Asylantrag nicht rechtmäßig getroffen werden könnte. Die Annahme einer Rechtswidrigkeit ist allenfalls dann denkbar, wenn die Trennung im konkreten Fall tatsächlich zu einem Rechtsfehler geführt haben könnte (vgl. etwa VG Schleswig-Holstein, U. v. 26.06.2006 - 1 A 8/06 -; VG Frankfurt, B. v. 12.03.2001 - 9 G 699/01.AO(2) -). Das ist hier weder substantiiert vorgetragen worden noch ersichtlich. Die Klägerin hat nicht dargetan, dass bei persönlicher Durchführung der Anhörung durch den Verfasser des Bescheids eine andere, für sie günstigere Entscheidung getroffen worden wäre. Es ist auch sonst nicht erkennbar, dass bei der Anhörung der Klägerin für die Entscheidung bedeutsame Besonderheiten aufgetreten wären, die zu beurteilen nur die die Anhörung durchführende Person persönlich in der Lage gewesen wäre. Schließlich beruht die Entscheidung des Bundesamtes nach dem angefochtenen Bescheid nicht auf die Unglaubhaftigkeit ihres Vortrags, sondern darauf, dass der Vortrag als nicht asylerblich angesehen worden ist.

Die Anhörung der Klägerin vor dem Bundesamt ist auch nicht rechtsfehlerhaft erfolgt. Ein Verstoß des Bundesamtes gegen die Sachaufklärungspflicht ist weder hinreichend dargetan noch ersichtlich. Bei den von der Klägerin erstmals im Klageverfahren vorgebrachten Umständen (Tätigkeit als yezidischer Würdenträger und religiöse Verfolgung) handelt es sich um solche aus der eigenen Sphäre der Asylbewerberin, die diese selbst (nachträglich) als wesentlich und fluchtauslösend bewertet. Dem entspricht war der Klägerin die - auch unaufgeforderte - Darlegung der entsprechenden Gegebenheiten gegenüber der Behörde ohne weiteres zuzumuten, zumal sie von dem Vernehmenden zu Beginn der Vernehmung ausdrücklich aufgefordert worden war, die Tatsachen, die ihre Furcht vor politischer Verfolgung begründen, vorzutragen und ihr nach der Befragung mehrmals die Möglichkeit eingeräumt wurde, eventuell noch nicht angesprochene (und aus ihrer Sicht wichtige) Dinge ihren Ausführungen hinzuzufügen (vgl.

Anhörungsniederschrift vom 19.10.2011, S. 3). Davon hat sie auch Gebrauch gemacht, nur hat sie von den o. g. Ereignissen nichts erwähnt.

2. Die Klägerin hat in Bezug auf den Irak auch keinen Anspruch auf die hilfsweise begehrte Zuerkennung von subsidiärem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Gesichtspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, hängt davon ab, ob der Ausländer durch willkürliche Gewalt im Rahmen bewaffneter Auseinandersetzungen im Irak ernsthaft individuell bedroht ist und ob und in welchen Gebieten des Iraks ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht. Besteht ein solcher Konflikt nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Heimatregion des Ausländers erstreckt, in die dieser typischerweise zurückkehrt. Ist für die maßgebliche Region eine individuelle Bedrohung entweder wegen Gefahr erhöhender individueller Umstände oder - ausnahmsweise - wegen eines besonders hohen Niveaus allgemeiner Gefahr im Rahmen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, ist weiter zu prüfen, ob der Ausländer in anderen Teilen des Iraks, in denen derartige Gefahren nicht bestehen, Schutz finden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2009 - 10 C 9.08 -). Für die Feststellung der Gefahrendichte gelten dabei ähnliche Kriterien wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung (BVerwG, U. v. 24.06.2008 - 10 C 43.07 -).

Nach diesen Maßstäben ist zumindest in Teilgebieten des Irak die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne dieser Regelung zwar nicht ausgeschlossen (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 08.08.2007 - A 2 S 229/07 -, NVwZ 2008). Jedoch erreicht die willkürliche Gewalt nicht die für die Annahme einer individuellen Bedrohung erforderliche Gefahrendichte, und zwar weder für die Angehörigen der Zivilbevölkerung allgemein noch für die Yeziden im Besonderen (vgl. VG München, U. v. 16.03.2010 - M 4 K 10.30037 -; VG Augsburg, B. v. 23.03.2010 - Au 5 K 10.30056 -; VG Sigmaringen, U. v. 24.02.2010 - A 1 K 3310/09 -; VG Koblenz, U. v. 23.03.2010 - 1 AK 1294/09. KO -). Wie bereits ausgeführt, ist davon auszugehen, dass mehr als 99 % der Yeziden von Übergriffen verschont bleiben. Abweichendes ergibt sich aus den vorliegenden Erkenntnismitteln auch nicht speziell für die Region, in der sich die Klägerin von 2007 bis September 2011 aufgehalten hat. Die Sicherheitslage im Bezirk Scheichan ist vielmehr deutlich besser als im Sindjar und wird vom Europäischen Institut für kurdische Studien als „derzeit eher ruhig“ beschrieben (vgl. Europäisches Zentrum für Kurdische Studien v. 17.2.2010, S. 23, 27).

Die Klägerin hat außer ihrer Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft schließlich keine besonderen in ihrer Person liegenden Umstände glaubhaft vorgetragen (wie etwa die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder sowie etwa zur Berufsgruppe der Journalisten und Professoren, Ärzte und Künstler (vgl. AA, Lagebericht vom 11.04.2010, S. 23), die auf eine erhöhte Gefährdung im Verhältnis zu sonstigen Angehörigen der Zivilbevölkerung schließen lassen. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind - wie etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage und die Gefahr bei Rückkehr Opfer von Raubüberfällen zu werden (Gewaltkriminalität) -, können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden (vgl. BayVGh, U. v. 21.01.20120 - 13a B 08.30285 -).

3. Der Abschiebung der Klägerin in den Irak steht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG entgegen.

Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Davon ist vorliegend nicht auszugehen.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist zunächst nicht wegen der allgemeinen unsicheren Lage im Irak, den terroristischen Anschlägen und den wirtschaftlich schlechten Lebensumständen geboten. Denn diesen Gefahren ist die Bevölkerungsgruppe der Heimkehrer allgemein ausgesetzt, so dass sie als allgemeine Gefahren gemäß § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG grundsätzlich nur bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zu berücksichtigen wären. Da nach dem Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2007 die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger, soweit sie keine Straftaten begangen haben, nach wie vor grundsätzlich ausgesetzt ist und Duldungen erteilt werden, liegt eine sog. Erlasslage vor, die - soweit es um allgemeine Gefahren geht - bezüglich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG Sperrwirkung hat, weil sie der Klägerin derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt und es somit keines zusätzlichen Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedarf (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

Die von der Klägerin befürchteten Raubüberfälle auf mutmaßlich oder vermeintlich wohlhabende Heimkehrer stellen wie das im Irak allgemein hohe Kriminalitätsniveau ein Sicherheitsproblem dar, das sich nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 12.8.2009, S. 30) aber nur sehr schwer bewerten lässt. Sollte es sich hierbei um Einzelfälle handeln, so bestünde für die Klägerin keine erhebliche konkrete Gefahr im Sinn der genannten Vorschrift. Falls die Gefahr aber so groß ist, dass

grundsätzlich jeder Heimkehrer mit einem räuberischen Überfall rechnen muss, wäre ihr die Bevölkerungsgruppe der Heimkehrer allgemein ausgesetzt, so dass sie gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG (nur) bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen wäre (vgl. BayVGh, U. v. 21.01.20120 - 13a B 08.30285 -). Auch insoweit würde die Sperrwirkung der oben beschriebenen Erlasslage eingreifen und der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG entgegenstehen.

Sonstige individuelle Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die nicht schon von der v. g. Erlasslage erfasst werden, sind weder glaubhaft vorgetragen noch sonst erkennbar. Da die Klägerin nach dem Tod ihrer Eltern 2007 bei der Familie [redacted] im Dorf [redacted] Aufnahme gefunden hatte und dort bis zu ihrer Ausreise im September 2011 innerhalb der Familie gelebt hat, ist davon auszugehen ist, dass dort für diese hinreichende Existenzbedingungen bestehen und die Klägerin solche bei einer Rückkehr auch vorfinden wird.

Soweit sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben kann, wenn diese sich im Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind oder wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist (BVerwG vom 29.10.2002 - 1 C 1/02 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG a.F.), erfordert die hierfür anzustellende Gefahrenprognose die Feststellung, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben führt, d. h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG vom 17.10.2006 - 1 C 18/05). Diese Voraussetzungen sind hier nicht dargetan. Denn die angegebenen psychischen Beschwerden wurden von der Klägerin lediglich behauptet und zwar ohne Ausführungen dazu, inwieweit diese Beeinträchtigungen einer Rückkehr in den Irak entgegenstehen könnten. Zudem hat sich die Klägerin wegen dieser Beschwerden bislang nicht in ärztliche Behandlung begeben. Insoweit beruhen ihre Angaben nicht auf einer ärztlichen Untersuchung. Dies genügt den o. g. Anforderungen nicht, worauf schon das Bundesamt in seiner Entscheidung hingewiesen hat.

Zur weiteren Begründung nimmt das Gericht auf die im Ergebnis zutreffenden Darlegungen im angefochtenen Bescheid, denen es folgt, gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.